



# Satzung des "Freundeskreis Nepalhilfe e.V."

## §1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins "Freundeskreis Nepalhilfe e.V." ist die Hilfeleistung für ausgesprochen bedürftige Menschen in Nepal, insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung und der Förderung von Schul- und Weiterbildungsmaßnahmen mit der Absicht "Hilfe zur Selbsthilfe" zu leisten, die durch gezielte Geld- und Sachzuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Fördergeldern aufgebracht werden. Wir verstehen uns deshalb als Förder- und Spendensammelverein (steuerbegünstigte Zwecke, § 51 ff. AO), wobei die Sammeltätigkeit von Förder- und Spendengeldern als Hauptaufgabe zu sehen ist.

Der Zweck des Vereins definiert sich aus den Zielen (siehe Anhang unter C - Ziele unseres Vereins).

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("steuerbegünstigte Zwecke", § 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Nepalhilfe e.V." - Einrichtungen zur Hilfe und Förderung nepalesischer Kinder. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die sobald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
2. Sitz des Vereins ist Darmstadt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche Person werden. Vorausgesetzt ist lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist erfolgt, sobald der Vorstand dem Interessierten die Aufnahme schriftlich bestätigt und der erste Mitgliedsbeitrag an den Verein gezahlt worden ist. Als Ergänzung bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

2. Die Mitgliedschaft wird beendet:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
  - d) durch Ausschließung mangels Interesse, die nur durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne triftigen Grund für mindestens 1 Jahr der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet worden ist.
3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 4** Gewinne und sonstige Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - 1.1 Die Mittel kommen dem Verein "Forum for the Welfare of Himalayan Children", kurz FWHC, Matepani Word No. 12, Pokhara, Nepal (ausländische Körperschaft) zu.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Vorstand hat den Mitgliedern über getätigte Vereinsgeschäfte Rechenschaft zu geben (Rechenschaftsbericht).

## **§ 5** Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitglieder

1. Der Vorstand  
bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und der Kassenverwaltung und drei Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig; der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Beirat,  
der auf Beschluß des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

## § 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre, möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt u.a. über:
  1. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  2. Entlastung des Vorstandes,
  3. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  4. die Ausschließung eines Mitglieds,
  5. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- 2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein; die Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes muß mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung beantragen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 15 % der Mitglieder anwesend sind. Sollte die Mitgliederversammlung aufgrund der zu geringen Anzahl anwesender Mitglieder nicht beschlussfähig sein, beruft der Vorstand nach 15 Minuten eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. Die zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Wahlen erfolgen - wenn nicht einstimmig durch Zuruf - schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- 4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- 5) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muß den Mitgliedern innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung übersandt werden. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nach dem die Niederschrift übersandt worden ist, erhoben werden.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

## § 7 Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom übrigen Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende ist in allen Vereinsangelegenheiten nach außen alleine vertretungsberechtigt. Im übrigen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die innere Willensbildung des Vorstands erfolgt aufgrund von Beschlußfassungen, die entweder in Vorstandssitzungen oder im Wege der Telekommunikation durchgeführt werden. Der Schriftführer hat über die Verhandlung der Mitgliederversammlung sowie über die Beschlußfassung des Vorstandes Protokoll zu führen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist (vgl. § 6, 5.). Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch.

## **§ 8** Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30,- EURO pro Kalenderjahr, sofern nicht durch die Mitgliederversammlung ein anderer Betrag beschlossen wird. In wirtschaftlichen Härtefällen kann einem Mitglied der Mitgliedsbeitrag durch den Vorstand erlassen werden, ermäßigt oder Ratenzahlung bewilligt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe auch bereits für das Gründungsjahr des Vereins 1995 unverzüglich nach Gründung des Vereins zahlbar; im übrigen jeweils am 02.01. des darauffolgenden Kalenderjahres.
3. Der Austritt oder Ausschluß aus dem Verein befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das vorangegangene das laufende Kalenderjahr.

## **§ 9** Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die "Nepalhilfe-Irmgard Schlaeger-Stiftung". Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Bottenhorn, den 16.01.2010

## **C - Ziele unseres Vereins:**

Als Ziele sehen wir für die Zukunft eine eigene Schule, Kinderpatenschaften oder ein Kinder-Fond, die Ausbildung der schlecht oder überhaupt nicht ausgebildeten Lehrer und deren finanzielle Aufwertung. Die Kinderpatenschaft ist die Basis für unser Ausbildungsförderungsprojekt. Personen finanzieren über einen bestimmten Zeitraum (10 bis 12 Jahre), das Leben eines nepalesischen Kindes. Dann möchten wir uns die Möglichkeit offen halten, daß Spender auch in einen Kinder-Fond einzahlen können. Damit hat der Spender eine Art indirekte Patenschaft. Zudem kommt der Aufbau von Hostels, die als Herberge für 10 bis 15 Kinder pro Hostel dienen sollen. Dann denken wir noch an eine Ausbildungsförderung nach der Schulausbildung, Finanzierung eines Ausbildungsplatzes und Finanzierung eines Studienplatzes an einer nepalesischen Hochschule. Sinn und Zweck einer Förderung nach der Schulausbildung ist das Aufzeigen einer Perspektive im eigenen Land. Wir möchten den Kindern eine allumfassende Ausbildung geben mit der Perspektive, eine gute Anstellung in Nepal zu finden.